



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

ERRICHTUNG EINER DRITTEN START- UND LANDEBAHN AM FLUGHAFEN WIEN SCHEITERT AM KLIMASCHUTZ

Österr. Bundesverwaltungsgericht, Erkenntnis v. 2.2.2017 – W109 2000179-1/291E

Das österreichische Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass der Errichtung und dem Betrieb der seit zehn Jahren geplanten dritten Start- und Landebahn am Flughafen Wien das öffentliche Interesse des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes, entgegenstehe. Nach Auffassung des Gerichts sei in die nach § 71 Absatz 2 Österreichisches Luftfahrtgesetz gebotene Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen auch die Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Österreich einzubeziehen. Dies habe die zuständige Behörde bei der Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung rechtsfehlerhaft verkannt. Das Gericht stellte fest, dass durch die geplante Errichtung einer dritten Start- und Landebahn am Flughafen Wien mit steigenden CO₂-Emissionen zu rechnen sei, die durch die vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Emissionsreduktionsmaßnahmen nicht hinreichend ausgeglichen würden. Die bereits eingetretenen und zukünftig zu erwartenden Folgen des Klimawandels für Österreich überwögen andere öffentliche Interessen wie beispielsweise den steigenden Flugverkehrsbedarf oder die Schaffung von Arbeitsplätzen. Gegen die Entscheidung des österreichischen Bundesverwaltungsgerichts kann noch Beschwerde bzw. Revision zum Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung des österreichischen Bundesverwaltungsgerichts ist bemerkenswert, da der Erteilung einer Genehmigung für ein *konkretes* Projekt die Folgen des Klimawandels als überwiegendes öffentliches Interesse entgegengehalten werden. Eine vergleichbare Entscheidung der Obergerichte in Deutschland liegt, soweit ersichtlich, nicht vor. Das (deutsche) Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat zuletzt im Jahr 2015 entschieden, dass nach dem Verständnis des Begriffs „Klima“ in Art. 3, 2. Spiegelstrich der Erstfassung der UVP-Richtlinie (RL 85/337/EWG) die Auswirkungen eines Projekts auf das globale Klima nicht zum Gegenstand der UVP gehörten (BVerwG, Beschluss vom 22.06.2015 – 4 B 59/14). Zugleich hat das BVerwG jedoch auf die Nachfolgeregelung in Art. 3 Abs. 1 lit. c) der UVP-Richtlinie 2014/52/EU hingewiesen, der ein weitergehendes Verständnis des Begriffs „Klima“ zugrunde liege. Diese Vorschrift mache globale Klimaveränderungen unstreitig zum Gegenstand der UVP. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung dürften bei Projekten wie der Errichtung neuer Flughafenlandebahnen oder Autobahnen, die dem Regime der UVP-Nachfolgerichtlinie 2014/52/EU unterfallen, auch in Deutschland künftig die Folgen des globalen Klimawandels zum Gegenstand der durchzuführenden UVP gehören.